



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
Bundeskanzleramt / Sektion III
z.Hd. Frau SC Mag. Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

per e-Mail: jii1@bka.gv.at und peter.alberer@bka.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen
Zl. 13.048/11 – Dr. Sch/Gru/Mag. Gü/Mag. Ab/Fö

Datum
Wien, 4. November 2011

**Betreff: Begutachtungsentwurf – Dienstrechts-Novelle 2011;
Stellungnahme der GÖD**

Sehr geehrte Frau Sektionschefin!

Binnen offener Frist wird die Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Begutachtungsentwurf der Dienstrechts-Novelle 2011 eingebracht:

Beamtendienstrechtsgesetz:

§ 14 Abs. 4:

Die Bestimmung wird grundsätzlich begrüßt, jedoch fordert die GÖD, dass für die nach 12-monatiger Dienstzuteilung erfolgende Versetzung auch die Zustimmung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers erforderlich sein muss. Dadurch wird der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer die Möglichkeit geboten die neue Tätigkeit risikolos auszuprobieren, was die Akzeptanz dieser neu geschaffenen Option erhöhen würde.

Eine freiwillige Dienstzuteilung an einen anderen Arbeitsplatz mit Ergänzungszulage nach erfolgter Feststellung der Dienstunfähigkeit wäre auch im Bereich der Landeslehrerinnen und -lehrer wünschenswert.

§ 42 Abs. 2:

Analog zu den Parallelbestimmungen im LDG, LLDG und VBG wird ersucht auch die „Eingetragenen Partnerschaften“ in diese Bestimmung aufzunehmen.

§ 42 Abs. 4:

Die Veröffentlichung ganz konkreter personenbezogener Daten (Name und Verwandtschaftsverhältnisse) von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im

weltweiten Internet wird von der GÖD aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, in bestimmten Bereichen Ausnahmen generell nicht vorzusehen und in anderen Bereichen diese Ausnahmen zu erleichtern.

§ 63 Abs. 5:

Die GÖD fordert dazu, auf die Bestimmungen der Schwerarbeiterregelung und die Langzeitversichertenregelung „neu“ Rücksicht zu nehmen.

§ 88 Abs. 1:

Die Einschränkung der Leistungsfeststellungskommission auf die obersten Dienstbehörden wird kritisch gesehen, da es unter Umständen zur Leistungsfeststellung notwendig sein könnte, an der Dienststelle selbst Beobachtungen anzustellen. Diese Einschränkung steht im Widerspruch zu den in den Erläuterungen betonten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, da unter Umständen höhere Kosten durch Reisebewegungen und Nächtigungen anfallen würden.

§ 92:

Da bei der Geldstrafe die Obergrenze 5 Monatsbezüge beträgt, ist sicherzustellen, dass für Dienstvergehen, die bisher mit einer Geldbuße bis zu einem halben Monatsbezug geahndet werden, in Zukunft keine höheren Strafen verhängt werden.

§ 103 Abs. 3:

Die GÖD fordert weiterhin die Möglichkeit, z.B. Kennern des Exekutivdienstes ohne Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften den Zugang in die Disziplinarkommissionen zu gewähren.

§§ 103 Abs. 5, 107 Abs. 1-3, 124 Abs. 2:

Die Bestellung von Vertragsbediensteten als Disziplinaranwältinnen bzw. -anwälte (Anklägerinnen bzw. Ankläger) wird kritisch gesehen. Nachdem die österreichische Bundesverfassung von einer dualen Konzeption eines Beamten- und Vertragsbedienstetenrechts ausgeht, können Vertragsbedienstete weder Mitglieder einer Disziplinarkommission sein noch die Funktion einer Disziplinaranwältin bzw. eines Disziplinaranwaltes ausüben.

§ 112:

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Änderungen werden von der GÖD abgelehnt. Begründung: Bei ungerechtfertigten Beschuldigungen kann eine vorläufige Suspendierung bereits zu einer erheblichen Gehaltskürzung führen. Dass dagegen kein Rechtsmittel mehr zulässig sein soll, erachtet die GÖD als rechtsstaatlich bedenklich. Erschwerend kommt hinzu, dass nach Abschaffung der Geldbuße einer bzw. einem zu Unrecht suspendierten Beamtin bzw. Beamten bei Schuldlosigkeit die einbehaltenen Gehaltsbestandteile nicht nachträglich ausbezahlt werden. Überdies würden die wegen der Suspendierung einbehaltenen Gehaltsbestandteile ein Vielfaches der eigentlichen Strafe ausmachen.

§ 124:

Der Wegfall der Ablehnungsmöglichkeit eines Senatsmitgliedes durch die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten **in dieser Form** wird von der GÖD abgelehnt. Die in den Erläuterungen enthaltene Begründung der Verfahrensbeschleunigung überzeugt nicht.

Weiters wird die Öffentlichkeit des Disziplinarverfahrens abgelehnt.

§ 128:

Diese Bestimmung wird abgelehnt, da es auch im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit und bei Einstellung des Verfahrens oder bei Freispruch möglich sein muss, dieses Ergebnis der Öffentlichkeit mitzuteilen. Da die Öffentlichkeit von der Beschuldigung erfahren hat, müsste auch die Mitteilung eines Freispruches oder der Einstellung möglich sein.

§ 128a:

Im Hinblick auf die Veröffentlichung von Entscheidungen der Disziplinar(ober)kommission und der Berufungskommission fordert die GÖD unter allen Umständen die Wahrung des Datenschutzes.

§ 131:

Zu Ziffer 2 dieser Bestimmung fordert die GÖD, dass der bzw. dem Beschuldigten die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, bevor eine Strafverfügung erfolgt. Im Übrigen fordert die GÖD das Wort „Geldstrafe“ durch das Wort „Geldbuße“ zu ersetzen. Die Anhebung des Strafrahmens wird abgelehnt.

§§ 213 Abs. 9, 226:

Die GÖD begrüßt, dass auch Lehrerinnen und Lehrer mit Leitungs- oder Schulaufsichtsfunktionen bzw. Schul- oder Fachinspektorinnen bzw. -inspektoren Teilzeit in Anspruch nehmen können. Allerdings ist aus dem Begutachtungsentwurf nicht ersichtlich, wer die Werteinheiten der Einrechnung bekommt und aufgrund wessen Vorschlages in welchem Verfahren. Es müsste jedenfalls ein Mitwirkungsrecht gem. § 9 Abs. 2 lit. b PVG (bei Nennung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters) bzw. gem. § 9 Abs. 3 lit. a PVG (bei Betrauung durch die vorgesetzte Dienstbehörde Landesschulrat bzw. Stadtschulrat) vorgesehen werden. Außerdem ist nicht klargelegt, ob die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die halbe Leiterzulage erhält, dies wird von der GÖD jedenfalls gefordert. Es muss dabei eine ruhegenussfähige Zulage sein und nicht nur eine anspruchsbegründende Nebengebühr. Außerdem müssen die Aufgaben und der Verantwortungsbereich der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters klar definiert werden.

§§ 236b Abs. 5, 236d Abs. 5 (sowie Parallelbestimmungen):

Die Einschränkung auf „Beamte des Dienststandes“ wird von der GÖD abgelehnt, da auch Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes durch Nachkauf erstatteter Zeiten ihren Ruhebezug verbessern können müssen.

Anlage 1 zum BDG:

Die GÖD fordert folgende Streichungen bzw. Änderungen:

Streichung des Punktes 79, 1.8.19

In Anlage 1 Z 1.8.18 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffer angefügt:

„1.8.19. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter des Referates Luftfahrtrecht der Rechtsabteilung der Sektion I in der Zentralstelle.“

Streichung des Punktes 83, 1.11.5

„1.11.5. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Luftfahrttechnische Publikationen (interaktive elektronische, technische Publikationen) in der Abteilung Betriebsorganisation beim Materialstab Luft.“

Streichung des Punktes 91, 1 Z 2.5.9.

„2.5.9. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Sicherheit in der Präsidialabteilung der Sektion 1 in der Zentralstelle.“

Streichung des Punktes 98, 2.8.12.

„2.8.12. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referentin oder der Referent im Referat Volksanwaltschaftsangelegenheiten in der Abteilung Parlaments-, Ministerrats- und Volksanwaltschaftsdienst der Sektion I in der Zentralstelle.“

Streichung des Punktes 110, 3.8.11.

„3.8.11. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter im Referat Bundesheerplanung der Abteilung Transformation in der Sektion II der Zentralstelle.“

Streichung des Punktes 116, 4.3.6.

„4.3.6. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sportstättenverwalterin oder der Sportstättenverwalter der Betriebsgruppe Wartung bei der Betriebsstaffel Schwarzenbergkaserne der Stabskompanie und Dienstbetrieb Militärkommando Salzburg.“

Streichung des Punktes 118, 4.4.4.

„4.4.4. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Kraftfahrerin oder der Kraftfahrer mit der Lenkberechtigung der Gruppe D und/oder die Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Sinne der Z 4.8.“

Streichung des Punktes 126

„a)Chefin oder Chef des Kabinetts der Bundesministerin oder des Bundesministers“
und Beibehaltung der bisherigen Richtverwendung („a) Stabschef des Bundesministers“)

Änderung des Punktes 130, Z 12.7.

lit. a. und b. ursprünglicher Text

Einfügung der Punkte:

lit. c. „Kommandantin oder Kommandant der Heereslogistikschule“

lit. d. „Leiterin oder Leiter der Abteilung Lagezentrum in der Zentralstelle“

Änderung des Punktes 132, Z 12.8.

lit. a. und b. ursprünglicher Text

Einfügung der lit. c „Leiterin oder Leiter Spezialeinsatzkräfte beim Streitkräfteführungskommando

Einfügung der lit. d „Referatsleiterin oder Referatsleiter Einsatzauswertung in der Abteilung Einsatzplanung in der Zentralstelle“

Streichung des Punktes 134, Z 12.9. lit. b

„Referentin oder Referent im Referat NATO & PfP der Abteilung Militärpolitik in der Zentralstelle.“

Einfügung bei Punkt 135, 12.10.

lit. c „Leitender Arzt und Beisitzer bei der Stellungskommission beim Militärkommando“.

Streichung des Punktes 141, Z 13.5. lit. c

lit. c „Kommandantin oder Kommandant Militärstreife & Militärpolizei.“

Änderung des Punktes 143, Z 13.7. lit. d

lit. d „Kommandantin oder Kommandant Luftfahrzeugtechnik und technischer Offizier & Prüfungsingenieur der Düsentrainer des Überwachungsgeschwaders beim Kommando Luftraumüberwachung.“

Änderung des Punktes 146, Z 13.10, lit. b

lit. b „Einsatzoffizierin oder Einsatzoffizier des Radar(Schicht) der Luftraumüberwachungszentrale des Betriebsstabes beim Kommando und Betriebsstab Luftraumüberwachung.“

Einfügung beim Punkt 148, Z 14.2. lit. b

lit. b „Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Referates Organisationshandbuch und Evaluierung.“

Einfügung beim Punkt 149, Z 14.3. lit. d

lit. d „Kommandounteroffizierin oder Kommandounteroffizier beim Streitkräfteführungskommando.“

Einfügung beim Punkt 150, Z 14.4. lit. d

lit. d „Hauptlehrunteroffizierin oder Hauptlehrunteroffizier qualifizierte Alpinausbildung und Bergrettungswesens beim Hochgebirgskampfbereich.“

Streichung des Punktes 153, Z 14.6. lit. e, f und g.

lit. e „S 3-Unteroffizierin oder S 3-Unteroffizier & Mobilmachungsunteroffizierin oder Mobilmachungsunteroffizier in der Stabsabteilung 3 eines Brigadekommandos.“

lit. f „Planungsunteroffizierin oder Planungsunteroffizier (Hubschrauber) in der Planungszelle Flugbetrieb bei der Stabsabteilung 3/5 (Luft) beim Luftunterstützungskommandos.“

lit. g „Kommandantin oder Kommandant Einsatzteam (Optronische Spezialaufklärung) & stellvertretende Kommandantin oder stellvertretender Kommandant Technisches Element bei der Einsatzbasis (Jagdkommando).“

Streichung des Punktes 154, 1 Z 14.7. lit. c

lit. c „Kommandantin oder Kommandant Nachschubzug bei einer Nachschub- und Transportkompanie des Versorgungsregimentes 1.“

Streichung des Punktes 156, Z 14.8 lit. e bis g

lit. e „Kommandantin oder Kommandant Einsatzteam (Spezialwaffen) des 1. Spezialwaffenteams beim Kampfunterstützungselement der Einsatzbasis (Jagdkommando).

lit. f „Sanitätsunteroffizierin oder Sanitätsunteroffizier bei der Ambulanzgruppe des Bataillonskommandos & Stabskompanie eines Bataillons.“

lit. g „Kommandantin oder Kommandant Pionier- und Kampfmittelaufklärungsgruppe und stellvertretende Kommandantin oder stellvertretender Kommandant des Pionieraufklärungszuges der Stabskompanie beim Pionierbataillon 1.“

Streichung des Punktes 157, Z 14.9. lit. d und e

lit. d „Fernmeldeunteroffizierin oder Fernmeldeunteroffizier der Kommandogruppe einer Führungsunterstützungskompanie bei einem Führungsunterstützungsbataillon.“

lit. e „Personenschützerin oder Personenschützer beim Personenschutz beim Kommando Militärstreife & Militärpolizei.“

Einfügung beim Punkt 159, 1 Z 15.2. lit. d

lit. d „Kommandantin oder Kommandant PAL-Gruppe bei einer Jägerkompanie, Jägerbataillon HGeb.“

Streichung des Punktes 161, Z 15.3. lit. d

lit. d „Militärstreifen- & Militärpolizeiunteroffizierin oder Militärstreifen- & Militärpolizeiunteroffizier & Personenschützerin oder Personenschützer bei der 1. Militärstreifen- und Militärpolizeigruppe einer Militärstreifen- und Militärpolizeikompanie beim Kommando Militärstreife und Militärpolizei.“

Streichung des Punktes 162, Z 15.4. lit. a

lit. a „Kommandantin oder Kommandant Local Aeria Network-Trupp (mobil) bei der Informations- und Kommunikationstechnologiegruppe beim Kommando Militärstreife und Militärpolizei.“

Z 8.16.:

Die GÖD fordert aufgrund der noch immer nicht umgesetzten Berufsreifeprüfung die Verlängerung der Geltungsdauer der Absätze 2 und 3 (§ 284 Abs. 69 Z 3 BDG) bis 31.12.2014.

Z 11.1.:

Die GÖD steht dem Wegfall der Mindestgrößen und der Altershöchstgrenze grundsätzlich positiv gegenüber, da Größe und Lebensalter nur einzelne Parameter für die Eignung zum Exekutivdienst darstellen. Die speziellen Anforderungen des Exekutivdienstes erfordern jedoch bestimmte Regelungen und Normierungen, damit diese erfüllt werden können. Eine isolierte Eliminierung der oben angeführten Aufnahmekriterien erachtet die GÖD als unmöglich, es wird gefordert auf Kriterien wie beispielsweise Körperkraft, Geschicklichkeit, Allergien, Sehschwächen, Gewicht etc. Bedacht zu nehmen, um die „richtigen“ Bewerberinnen und Bewerber in den

Exekutivdienst aufnehmen zu können. Hinsichtlich der Mindestgröße sei angemerkt, dass für den Besitz des Führerscheins der Klasse „B“ im Führerscheingesetz eine Mindestgröße von 155 cm festgesetzt ist und der Besitz dieser Führerscheinart eine der Aufnahmebedingungen für den Exekutivdienst darstellt.

Gehaltsgesetz:

§ 4:

Die GÖD begrüßt die Anhebung beim Kinderzuschuss für Teilzeitbeschäftigte, lehnt jedoch gleichzeitig dessen Verminderung bei Vollzeitbeschäftigten ab. Außerdem wird eine Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex gefordert, da der Betrag eines Kinderzuschusses (bzw. der bisherigen Kinderzulage) seit 1.5.1995 unverändert geblieben ist.

§ 12 f Abs. 2:

Ausgehend von den Anmerkungen zu den §§ 213 Abs. 9 und 226 BDG ist die vorliegende Regelung nicht ausreichend, um die besoldungsrechtlichen Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern oder Schulaufsichtspersonen zu regeln.

§ 12 h:

Angeregt wird eine Lösung hinsichtlich der entfallenden Nebengebühren vorzusehen, um die Attraktivität dieser dienstrechtlichen Möglichkeit zu erhöhen.

§ 21 g Abs. 4::

Die Valorisierung der Auslandsverwendungszulage wird begrüßt.

§ 22 Abs. 9a Zi. 3:

Der Verweis auf §§ 152a BDG bzw. 102a oder 102b Gehaltsgesetz geht ins Leere.

§ 28 Abs. 3:

Die Einführung eines Gehaltsschemas für Bachelorabsolventinnen und -absolventen wird als erster wichtiger Schritt begrüßt. Für andere Besoldungsgruppen soll eine vergleichbare Anerkennung dieses akademischen Abschlusses erfolgen.

Vertragsbedienstetengesetz 1948:

§ 6 c:

Dazu wird auf die Anmerkungen zu § 42 Abs. 4 BDG verwiesen.

§ 7 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, folgenden Wortlaut einzufügen: „Die Anordnung der ärztlichen Untersuchung hat durch die Personalstelle zu erfolgen.“ Diese Klarstellung im Gesetz wird aufgrund von Erfahrungen an Dienststellen des BMLVS angeregt.

§ 21:

Dazu wird auf die Anmerkungen zu den §§ 213 Abs. 9 und 226 BDG verwiesen. Die Regelung ist nicht ausreichend, um die besoldungsrechtlichen Auswirkungen einer

Teilzeitbeschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern oder Schulaufsichtspersonen zu regeln.

§ 36 a Abs. 4:

Aus sozialpolitischen Erwägungen sollten die Verweise auf die §§ 20 a bis 23 bzw. § 29 o im Absatz 4 der zur Begutachtung stehenden Bestimmung herausgenommen werden.

§ 36 b Abs. 1:

Die GÖD begrüßt die deutliche Erhöhung des Ausbildungsbeitrages, fordert jedoch eine Valorisierungsklausel für die Zukunft (z.B. Anbindung an die Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 der Beamten der Allgemeinen Verwaltung). Jedenfalls sollte diese Anknüpfung für den Ausbildungsbeitrag bei Unterrichtspraktikantinnen und Unterrichtspraktikanten gelten.

§ 36 e Abs. 3:

Die Anhebung des Ausbildungsbeitrages wird von der GÖD begrüßt, es wird jedoch hier ebenfalls eine Valorisierung wie zu § 36 b Abs. 1 VBG gefordert.

§ 100 Abs. 57a:

Diese Änderung wird von der GÖD begrüßt, da sie rückwirkend mit 1.1.2011 in Kraft tritt, fordert die GÖD die Nachzahlung an die betroffenen Kolleginnen und Kollegen von Amts wegen.

Richter- u. Staatsanwaltschaftsdienstgesetz:

Die in der Beilage enthaltene Stellungnahme der BV Richter und Staatsanwälte ist integraler Bestandteil der GÖD-Stellungnahme zur Dienstrechts-Novelle 2011 (siehe Beilage); sie wird von der GÖD unterstützt; sie ist weitestgehend mit dem BMJ akkordiert.

Landeslehrerdienstrechtsgesetz:

§§ 2a, 28 Zi. 2:

Es wird ersucht diese Bestimmungen erst mit 1.9.2012 in Kraft treten zu lassen, damit eine zeitliche Deckung mit dem Schuljahr gegeben ist.

§ 28:

Siehe Anmerkung zu § 42 Abs. 4 BDG.

§ 49:

Siehe Anmerkungen zu den §§ 213 Abs. 9 und 226 BDG sowie § 12 f Abs. 2 Gehaltsgesetz.

§ 93:

Siehe Anmerkungen zu § 124 BDG.

§§ 115 d Abs. 5 und 115 f Abs. 3:

Siehe Anmerkungen zu den §§ 236 b Abs. 5 und 236 d Abs. 5 BDG.

Land- u. forstwirtschaftliches Landeslehrerdienstrechtsgesetz:

§ 28:

Siehe Anmerkung zu § 42 Abs. 4 BDG.

§§ 28, 127 Zi. 2:

Es wird ersucht diese Bestimmungen erst mit 1.9.2012 in Kraft treten zu lassen, damit eine zeitliche Deckung mit dem Schuljahr gegeben ist.

§ 49:

Siehe Anmerkungen zu den §§ 213 Abs. 9 und 226 BDG und § 12 f Abs. 2 Gehaltsgesetz.

§ 101:

Siehe Anmerkungen zu § 124 BDG.

§§ 124 d Abs. 5 und 124 g Abs. 3:

Siehe Anmerkungen zu den §§ 236 d Abs. 5 und 236 d Abs. 5 BDG.

Reisegebührenvorschrift:

§ 28:

Die Streichung der lit. d (Mietzinsentschädigung) ist angesichts der Beibehaltung des § 33 unklar.

§ 75 a Abs. 2:

Die Einschränkung auf § 22 Abs. 1 wird von der GÖD, da es dadurch zu einer Verschlechterung kommt, abgelehnt.

Pensionsgesetz:

§ 13 a:

Die GÖD begrüßt die vorgesehene Absenkung des „Pensionssicherungsbeitrages“ als Schritt in die richtige Richtung, fordert jedoch die ersatzlose Streichung des „Pensionssicherungsbeitrages“ ab dem 65. Lebensjahr.

§ 59 Abs. 1 Zi. 10:

Die generelle Zuordnung einer Vergütung nach § 12 Abs. 2 Gehaltsgesetz zu den anspruchsbegründenden Nebengebühren wird von der GÖD abgelehnt. Die Person, die vertreten wird, könnte auch ruhegenussfähige Zulagen beziehen, die im Falle der Teilzeitbeschäftigung auf eine Vertretung übergehen (siehe dazu auch die Anmerkungen zu den §§ 213 Abs. 9 und 226 BDG).

§ 104 Abs. 1:

Siehe die Anmerkungen zu den §§ 236 b Abs. 5 und 236 d Abs. 5 BDG.

AZHG:

Die angeführten Bestimmungen des AZHG werden abgelehnt, da keine sozialpartnerschaftliche Einigung bzw. Befassung der PV-Organe erfolgt ist.

Mutterschutzgesetz:

§ 26 Abs. 6:

Die Änderung wird von der GÖD begrüßt, allerdings fehlen korrespondierende Regelungen in anderen Gesetzen (siehe die Anmerkungen zu den §§ 213 Abs. 9 und 226 BDG).

Väterkarenzgesetz:

§ 10 Abs. 8:

Die Änderung wird von der GÖD begrüßt, allerdings fehlen korrespondierende Regelungen in anderen Gesetzen (siehe die Anmerkungen zu den §§ 213 Abs. 9 und 226 BDG).

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert die **möglichst rasche Anberaumung eines Verhandlungstermines betreffend einer sogenannten „Schlussbesprechung“**, um alle strittigen Punkte einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter

Beilage



ZVR: 576439352

***Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte***

Der Vorsitzende

Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat

Betrifft:

Stellungnahme der Bundesvertretung 23 zur Dienstrechtsnovelle 2011

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte nimmt ausschließlich zu den Bestimmungen Stellung, die ausdrücklich das RStDG betreffen, somit zu Artikel 4 des Gesetzesentwurfes

1) Vorbemerkungen:

A) Die geplanten Bestimmungen über die Ausweitung der Ausbildungsmöglichkeiten (§ 9c, § 10), über die Tätigkeitsbeschränkungen (§ 57, § 100) über den Schutz vor Benachteiligung (§58b), über die Zuteilungen zu Ausbildung und Praktika (§ 78a) finden grundsätzlich die Zustimmung der Standesvertretung.

B) Die Änderungen im Disziplinarrecht wurden, entgegen einem in dreijähriger Verhandlungsphase zwischen dem BMJ und der Standesvertretung erarbeiteten Entwurf für ein modernes, transparentes und effizientes Disziplinarrecht für Richter und Staatsanwälte, vom BKA einseitig und teilweise unter sachlich nicht nachvollziehbarer Missachtung des vom BMJ übermittelten Entwurfes abgeändert. Der vom BMJ und der Standesvertretung ursprünglich erarbeitete Entwurf berücksichtigte vor allem die sich aus der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Richter und Staatsanwälte ergebenden spezifischen Anforderungen an das Disziplinarrecht dieser Berufsgruppe.

C) Die direkte Einbindung der dienstrechtlichen Bestimmungen der Richterinnen und Richter des Asylgerichtshofes in das RStDG wird abgelehnt. Diese Bestimmungen sind sinnvollerweise derzeit im Asylgerichtshofgesetz, BGBl I Nr. 4/2008, zusammengefasst geregelt. Eine Überführung direkt in das RStDG ist weder notwendig noch zweckmäßig, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass derzeit eine umfassende Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit konkret geplant ist. Erst nach Abschluss dieses Reformprozesses kann beurteilt werden, ob und für welche Verwaltungsgerichte eine direkte dienstrechtliche Einbindung in das RStDG sachlich notwendig und sinnvoll ist.

2) Zu einzelnen Bestimmungen:

A) zu §§ 101 und 102:

Anstelle der im Entwurf vorgesehenen Fassung wird die vom BMJ ursprünglich vorgeschlagene Fassung bevorzugt:

. Die §§ 101 und 102 lauten samt Überschriften:

„Pflichtverletzungen

§ 101. (1) Ein Richter oder Staatsanwalt, der seine Amts- oder Standespflichten schuldhaft verletzt, begeht eine Pflichtverletzung und ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen disziplinar zu verfolgen.

(2) Von der Verfolgung einer Pflichtverletzung ist Abstand zu nehmen, wenn

- 1. in Abwägung der Schuld, der Folgen der Pflichtverletzung und des Verhaltens des Beschuldigten nach der Pflichtverletzung, sowie weiterer Umstände, die auf die Strafbemessung Einfluss hätten, der Störwert der Pflichtverletzung als gering anzusehen wäre und eine Bestrafung nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung von Pflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Pflichtverletzungen durch andere entgegen zu wirken.**
- 2. sich die Pflichtverletzung in der Verwirklichung eines gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Tatbestandes erschöpft und im Hinblick auf den Ausgang oder die Art und die Folgen der Beendigung eines wegen desselben Sachverhaltes geführten Strafverfahrens ein disziplinarer Überhang nicht besteht.**

(3) Einer Pflichtverletzung nach Abs. 1 sind gleichzuhalten

- 1. eine in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis begangene Pflichtverletzung und**
- 2. die Täuschung über die Erfüllung unmittelbarer oder mittelbarer gesetzlicher Ernennungsvoraussetzungen.**

Verjährung

§ 102. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung des Richters oder Staatsanwaltes wegen einer Pflichtverletzung ausgeschlossen, wenn gegen ihn innerhalb der Verjährungsfrist ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder zu seinem Nachteil ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht wieder aufgenommen worden ist.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Für die Verjährung der Strafbarkeit von Pflichtverletzungen, die zugleich auch den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllen, gilt § 57 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist zumindest drei Jahre beträgt.

(3) Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit disziplinarer Verfolgung bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit disziplinarer Verfolgung bedrohte Verhalten aufhört.

(4) Begeht der Disziplinarbeschuldigte innerhalb der Verjährungsfrist neuerlich eine Pflichtverletzung, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für die Verfolgung dieser Pflichtverletzung die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(5) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

- 1. die Zeit zwischen der Einleitung und der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens,**
- 2. die Zeit, während der wegen der mit disziplinarer Verfolgung bedrohten Tat gegen den Disziplinarbeschuldigten ein Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, geführt wird oder ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist.“**

Durch den in Z. 15 vorgesehenen Entfall des § 102 Abs. 3 findet sich im Entwurf des BKA keine Bestimmung mehr, wie lange die Verjährungsfrist dauert.

B) zu § 104:

Der Strafenkatalog wurde im Entwurf des BMJ auf die spezifischen Erfordernisse der Berufsgruppe der Richter und Staatsanwälte abgestimmt. Gleichzeitig wurde auch

*Dr. Klaus Schröder, Richter des Oberlandesgerichtes Innsbruck, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 4
Tel.: 0512/5930-296, Mobil: 0650/5 428 428, Fax: 0512/585986, e-mail: klaus.schroeder@gmx.at*

zur Stärkung der Motivation und des Einsatzwillens von Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund von Verfahrensverzögerung disziplinarrechtlich verurteilt wurden, mit der Bestimmung über die bedingte Nachsicht der Minderung der Bezüge ein sehr wirksames Mittel für eine künftig rückstandsfreie Arbeit und rasche Aufarbeitung von Rückständen geschaffen.

Die Textfassung im Entwurf des BMJ lautet:

. § 104 lautet samt Überschrift:

„Disziplinarstrafen

§ 104. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. die Ermahnung;
2. die Geldstrafe durch Minderung der Bezüge;
3. die Versetzung durch Ernennung auf eine andere Planstelle derselben oder der nächstniedrigeren Gehaltsgruppe oder von einer Planstelle der Gehaltsgruppe R1a auf eine Planstelle der Gehaltsgruppe R1b ohne Anspruch auf Übersiedlungsgebühren;
4. die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuss (geminderter Abfertigung);
5. die Dienstentlassung.

(2) Mit der Disziplinarstrafe der Versetzung durch Ernennung auf eine andere Planstelle derselben Gehaltsgruppe oder von einer Planstelle der Gehaltsgruppe R1a auf eine Planstelle der Gehaltsgruppe R1b kann auch die Disziplinarstrafe der Minderung der Bezüge verbunden werden.

(3) Bei der Strafbemessung sind besonders die mit der Pflichtverletzung verbundene Gefährdung des Ansehens der Rechtspflege sowie des Berufsstandes, die Dauer und Intensität der Pflichtverletzung, ihre Auswirkungen auf die unmittelbar Betroffenen und die Einsichtsbereitschaft des Beschuldigten, dessen bisheriges Verhalten sowie weiters die nach §§ 32 bis 35 StGB für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zu berücksichtigen. Hat der Richter oder Staatsanwalt innerhalb von drei Jahren, im Fall des § 105 jedoch innerhalb von dreieinhalb Jahren nach Rechtskraft der Verhängung einer Disziplinarstrafe, deren Vollzug oder deren endgültiger Nachsicht keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen, so darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

(4) Im Fall des § 101 Abs.3 Z 2 ist als Disziplinarstrafe die Dienstentlassung auszusprechen.

(5) Jede Disziplinarstrafe ist in den Standesausweis einzutragen.“

. § 105 lautet samt Überschrift:

„Bedingte Nachsicht der Minderung der Bezüge und deren Widerruf

§ 105. (1) Das Disziplinargericht hat den Vollzug der Disziplinarstrafe der Minderung der Bezüge unter Bestimmung einer Probezeit von zumindest einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn diese durch zumindest sechs Monate vollzogen wurde und aufgrund der fortgesetzten Amtsführung anzunehmen ist, dass es des weiteren Vollzuges nicht bedarf, um den Verurteilten von der Begehung weiterer Pflichtverletzungen abzuhalten.

(2) Wird der Richter oder Staatsanwalt einer weiteren während der Probezeit begangenen Pflichtverletzung schuldig erkannt, so ist die bedingte Nachsicht zu widerrufen und der Strafreis zu vollziehen, wenn dies in Anbetracht der neuerlichen Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Verurteilten von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten. Der Widerruf muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder bei Beendigung eines bei deren Ablauf anhängigen Disziplinarverfahrens erfolgen.

(3) Wird die bedingte Nachsicht nicht widerrufen, so kann das Disziplinargericht die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, bis auf höchstens fünf Jahre verlängern.

(4) Gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichtes nach dieser Bestimmung kann Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erhoben werden.“

Der Entfall der Disziplinarstrafe der „Minderung der Bezüge“ und die Einführung der vom BKA vorgeschlagene Disziplinarstrafe der „Geldstrafe in der Höhe von bis zu fünf Monatsbezügen“ findet grundsätzlich die Zustimmung der Standesvertretung.

*Dr. Klaus Schröder, Richter des Oberlandesgerichtes Innsbruck, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 4
Tel.: 0512/5930-296, Mobil: 0650/5 428 428, Fax: 0512/585986, e-mail: klaus.schroeder@gmx.at*

Allerdings wird in diesem Zusammenhang eine den Bestimmungen der §§ 43, 43a Abs. 1 StGB nachgebildete Möglichkeit der bedingten oder teilbedingten Strafnachsicht vorgeschlagen. Die spezialpräventive Wirkung dieses Rechtsinstitutes hat sich im allgemeinen Strafrecht als äußerst wirksam erwiesen und sollte im Disziplinarrecht Anwendung finden.

Die Disziplinarstrafe der „Ausschließung von der Vorrückung“ wird abgelehnt. Die Strafe ist der Höhe nach kaum berechenbar, sie wirkt sich auch auf Unterhaltsberechtigte aus und greift gegenüber dem Verurteilten aufgrund der nunmehr 4-jährigen Gehaltssprünge oft erst nach vier Jahren und hat zusätzlich pensionsrechtliche Auswirkungen. Ein zeitlicher Zusammenhang zur Tat ist nicht mehr gegeben.

Die Disziplinarstrafe der „Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuss“ ist auf Grund der berufsspezifischen Notwendigkeiten unverzichtbar.

C) zu § 110:

Kein Einwand

D) zu § 111:

Kein Einwand

E) zu § 112:

Die Reduzierung der Senatsgröße beim OLG auf drei Richter(innen) ist vertretbar, da diese Senatsgröße auch der sonst üblichen Besetzung der OLG-Senate entspricht. **Strikt abgelehnt wird die Verkleinerung der Senate beim OGH.** Die in den Erläuterungen angeführte Begründung der Effizienz und Sparsamkeit ist unzutreffend. Die Qualität einer Senatsentscheidung steigt selbstverständlich bei der Besetzung mit einem Fünfersenat und entspricht nicht nur der in allen anderen Rechts- und Strafsachen üblichen Besetzung des OGH sondern auch der gängigen Besetzung von Senaten eines Höchstgerichtes im europäischen Ausland. Das Beharren des BKA auf einer Dreier-Senats-Besetzung beim OGH als letzte Instanz in Disziplinarsachen zeugt von einer völligen Unkenntnis des Ablaufes der Entscheidungsfindung bei einem Höchstgericht. Auch das für die allgemeine Gerichtsbarkeit davon ausgehende negative Signal der Abschaffung einer Fünfer-Senatsbesetzung ist fatal. Qualitativ hochstehende Rechtsprechung eines Höchstgerichtes kann nicht mit angeblichen Effizienz- und Sparsamkeitsargumenten unterlaufen werden. Der systematisch schwerwiegende Fehler der Einführung einer Einzelrichterzuständigkeit bei den Berufungssenaten der Landesgerichte und Oberlandesgerichte in Gebühren –und Kostenentscheidungen (Budgetbegleitgesetz 2010) darf nicht wiederholt werden.

Die Übernahme der vom BMJ vorgesehenen Besetzungsregelung wird dringend eingefordert.

„Besetzung des Disziplinargerichtes

§ 112. (1) Das (Oberlandesgericht als) Disziplinargericht hat in einem Senat von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, zu entscheiden. Der Senat kann über spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Verhandlung zu stellenden Antrag des Beschuldigten oder des Disziplinaranwaltes beschließen, sich um zwei weitere Mitglieder zu verstärken. Wenn der Senat eine solche Verstärkung auf Grund der Sache von Amts wegen für notwendig erachtet, kann er jederzeit seine Verstärkung beschließen.

(2) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Beschluss nach Abs. 1 dritter Satz zu fassen, erst im Zuge der mündlichen Verhandlung, so ist der Beschluss zu verkünden. Der verstärkte Senat hat die mündliche Verhandlung neu durchzuführen.

Zu ergänzen durch folgende Bestimmung:

„Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht verhandelt und entscheidet in einem Senat von fünf Richtern, von denen einer den Vorsitz führt“

Ebenso notwendig ist demnach folgende Bestimmung des BMJ-Entwurfes:

§ 114 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Strafe der Entlassung kann jedenfalls nur einstimmig verhängt werden.“

F) zu § 121:

Der Text laut Entwurf des BMJ wird bevorzugt.

. § 121 lautet samt Überschrift:

„Ausspruch einer Ermahnung durch Beschluss

§ 121. (1) Erachtet der Disziplinarsenat, dass nur die Disziplinarstrafe der Ermahnung zu verhängen sei, so kann dies ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss erfolgen. Zuvor ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu verteidigen. Der Beschluss ist zu begründen.

(2) Gegen einen nach Abs. 1 ergangenen Beschluss können der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte Beschwerde erheben.“

G)

Der Entwurf des BMJ sieht sinnvollerweise den auch in der allgemeinen Gerichtsbarkeit bewährten Fristsetzungsantrag vor, der vom BKA ohne Angabe von Gründen einfach gestrichen wurde. Die Aufnahme in den BKA-Entwurf wird angeregt.

. Nach § 139 wird folgender § 139a samt Überschrift eingefügt:

„Fristsetzungsantrag

§ 139a. (1) Ist ein Disziplinarsenat eines Oberlandesgerichtes mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung, etwa der Anberaumung oder Durchführung einer Verhandlung oder der Ausfertigung einer Entscheidung, säumig, so können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt bei diesem Disziplinarsenat den an den Disziplinarsenat beim Obersten Gerichtshof gerichteten Antrag stellen, er möge dem Senat für die Vornahme der Verfahrenshandlung eine angemessene Frist setzen; außer im Fall des Abs. 2 hat der Disziplinarsenat diesen Antrag mit seiner Stellungnahme dem Disziplinarsenat beim Obersten Gerichtshof sofort vorzulegen.

(2) Führt der Disziplinarsenat alle im Antrag genannten Verfahrenshandlungen binnen vier Wochen nach dessen Einlangen durch und verständigt er hievon den Antragsteller, so gilt der Antrag als zurückgezogen, wenn nicht der Antragsteller binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Verständigung erklärt, seinen Antrag aufrechtzuerhalten.

(3) Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 hat der Disziplinarsenat beim Obersten Gerichtshof mit besonderer Beschleunigung zu fällen; liegt keine Säumnis des Disziplinarsenates vor, so ist der Antrag abzuweisen.“

H) zu § 152:

Entsprechend der vom BKA-Entwurf abweichenden Regelungen wäre auch § 152 anzupassen wie folgt:

. § 152 lautet samt Überschrift:

„Wiederaufnahme zum Nachteil des Beschuldigten

§ 152. Zum Nachteil des Beschuldigten (Verurteilten) kann das Disziplinarverfahren nur auf Antrag des Disziplinaranwaltes wieder aufgenommen werden, wenn Verjährung noch nicht eingetreten ist und neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind,

- 1. im Falle der Beendigung des früheren Disziplinarverfahrens durch Einstellung, Freispruch oder Ausspruch einer Ermahnung die Verhängung einer Disziplinarstrafe nach § 104 Abs. 1 Z 2 bis 5 und*
- 2. im Falle der Beendigung des früheren Disziplinarverfahrens durch Verhängung einer Disziplinarstrafe nach § 104 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 die Verhängung einer Disziplinarstrafe nach § 104 Abs. 1 Z 4 oder 5 zu begründen.“*

I) zu § 159:

Entsprechend der oben zu § 104 vorgeschlagenen Bestimmung wäre auch § 159 in diesem Sinne wie folgt anzupassen.

in § 159 die Wendung „der Verweis“ durch die Wendung „die Ermahnung“ und der Ausdruck „Richters“ durch die Wendung „Richters oder Staatsanwalts“.

Die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte ersucht das Präsidium der GÖD eindringlich, auf eine Änderung des vom BKA ausgesendeten Begutachtungsentwurfes im Sinne der obigen Ausführungen hinzuwirken.

Innsbruck, am 2.11.2011

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Dr. Klaus Schröder eh
Vorsitzender

*Dr. Klaus Schröder, Richter des Oberlandesgerichtes Innsbruck, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 4
Tel.: 0512/5930-296, Mobil: 0650/5 428 428, Fax: 0512/585986, e-mail: klaus.schroeder@gmx.at*

